

STEFAN PFEIFFER

Assessor (iur.) Dipl.-Kaufmann Univ.

Stefan Pfeiffer Eichenstein 2 D-95188 Issigau

D-95188 Issigau

Eichenstein 2

Tel. 09288 957 882 (privat)

09282 937-0 (Beruf)

E-Mail: stefan.pfeiffer@eichenstein.de

Planungsverband „Frankenwaldbrücke“
c/o Gemeinde Issigau
Dorfplatz 2

30.01.2023

95188 Issigau

Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Frankenwaldbrücke“ des Planungsverbands „Frankenwaldbrücke“ gemäß Bekanntmachung vom 09.12.2022

1. Keine Berücksichtigung höherer Besucherzahlen

Die Planungen gehen von einer Besucherzahl von 400.000 Personen pro Jahr in den Anfangsjahren aus. Danach soll die Zahl bei ca. 200.000 Personen pro Jahr liegen. Begründet wird diese Annahme u.a. mit den Besucherzahlen der „Geierlay“-Hängebrücke für 2017 und 2018 mit jeweils etwas über 200.000 Besuchern. Im Jahr 2022 wurden bei der „Geierlay“ 415.238 Besucher gezählt. Die „Geierlay“-Brücke mit 360 Metern Länge ist im Vergleich zu den beiden geplanten Brücken deutlich weniger spektakulär. Schon die kleinere Lohbachtalbrücke ist mit 386 Metern länger und soll direkt an die Burgruine in Lichtenberg andocken. In der Stellungnahme der Regierung von Oberfranken wird das Vorhaben u.a. wegen der Höllentalbrücke („längste Fußgängerhängebrücke der Welt“) als einzigartiges Projekt bewertet. Es ist daher davon auszugehen, dass die Besucherzahlen für die Frankenwaldbrücken zumindest in den Anfangsjahren deutlich über 400.000 Besuchern pro Jahr liegen werden.

In den Planungen wird an den Wochenenden mit maximal 2.000 Besuchern gerechnet. Auch diese Annahme ist für die Anfangszeit deutlich zu niedrig. Dies liegt daran, dass die Besucher sich entgegen den Annahmen in den Planungsunterlagen nicht gleichmäßig über das Jahr verteilen. Aus der Besucherstatistik der „Geierlay“ ist zu entnehmen, dass die Monate Januar und Februar, sowie November und Dezember nur ein geringes Besucheraufkommen aufweisen. Die höchsten

Besucherzahlen gab es in den Monaten Juli und August mit jeweils ca. 60.000 Besuchern. Da wie, auch in den Planungen angenommen, der Besuch an den Wochenenden wesentlich stärker ist, muss an den Wochenenden mit 3.000 bis 4.000 Besuchern gerechnet werden.

Aufgrund des Besucherandrangs mussten an der „Geierlay“ wiederholt neue Parkplätze ausgewiesen werden. Es stehen inzwischen über 600 Parkplätze zur Verfügung. Die Parkgebühren betragen für vier Stunden zwischen 6 und 10 Euro. Die Verweildauer an der „Geierlay“ ist aufgrund der Dimensionen deutlich kürzer. Die geplanten maximal 600 Parkplätze sind für 3.000 bis 4.000 Besucher nicht ausreichend. Dies gilt schon für die in den Planungen angenommene unrealistische Besetzung von 3 Personen pro Pkw. Legt man den im Internet veröffentlichten Pkw-Besetzungsgrad für Freizeitwege von 1,9 Personen pro Fahrzeug zugrunde, ergibt sich ein Bedarf von weit über 1.000 Parkplätzen.

Es ist aufgrund der Erfahrungen mit der „Geierlay“ nicht unwahrscheinlich, dass die bisher in den Planungen für die „Frankenwaldbrücken“ angenommen Besucherzahlen zu niedrig sind. Die Planungen sind aber für eine maximale Besucherzahl von 2.000 Besuchern täglich ausgelegt. Alle Unterlagen nennen nur eine Maximalzahl von 400.000 Besuchern pro Jahr oder 2.000 Besuchern am Tag. Es gibt keine Überlegungen oder Planungen, wie ein größerer Besucherandrang bewältigt werden soll. Die Planungen sind daher unzureichend.

2.Unzureichende Bestimmtheit des Bebauungsplans wegen fehlender, unklarer und widersprüchlicher Flächenangaben

Der Textteil des Bebauungsplans enthält keine Angaben zu den Flächen der Sondergebiete und der Verkehrsflächen. Lediglich zu den Ausgleichsflächen finden sich genauere Flächenangaben. Der waldrechtliche Ausgleich mit 17.727m² soll auf den Flurnummern 724/2 und 723 der Gemarkung Issigau erfolgen. Der Begründung kann entnommen werden, dass die Flurnummer 724/2 nur zum Teil in den Bebauungsplan einbezogen wird. Die genaue Größe und damit Inanspruchnahme dieser Flurnummer kann den Unterlagen nicht entnommen werden.

Laut Textteil wird ein naturschutzfachlicher Ausgleich von Waldflächen mit 7.618m² auf den Flurnummern 991 und 991/1 der Gemarkung Lichtenberg vorgenommen. Ebenso sollen dort 2.947m² naturschutzfachlicher Ausgleich für sonstige Biotope erfolgen. Auf der Planzeichnung sind diese Flächenangaben ebenfalls zu finden. Zusätzlich ist dort innerhalb der Flurnummern 991 und 991/1 eine grün umrandete Fläche mit der Angabe „Bereich von 14,2 ha mit Fichtenmonokulturen“. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans auf den Flurnummern 991 und 991/1 umfasst also eine Fläche von mindestens 14,2 ha. Die Ausgleichsfläche beträgt dort aber nur

1,0565 ha. Es ist nicht ersichtlich und nicht festgelegt, welcher Teil der Flurnummern 991 und 991/1 als Ausgleichsfläche bestimmt ist oder ob das für die kompletten Flurnummern gelten soll. Eine Überwachung der Ausgleichsmaßnahme ist daher nicht möglich.

Weiterhin wird im Textteil noch eine Ausgleichsfläche von 17.704 m² auf den Flurnummern 332, 333 und 336 der Gemarkung Reitzenstein für geschützte Biotope angegeben. Somit ergibt sich eine Gesamtausgleichsfläche von 1,7727 ha, 1,0565 ha und 1,7704 ha, also insgesamt 4,5996 ha. Im Umweltbericht (Seite 9) wird die Ausgleichsfläche mit 6,21 ha angegeben. Dies widerspricht der Planangabe für die Flurnummern 991 und 991/1 der Gemarkung Lichtenberg, die komplett von der Planung umfasst sind, und mit mehr als 14,2 ha angegeben sind. Es bleibt daher unklar, wie groß die Ausgleichsflächen tatsächlich sind, und in welcher Flächengröße die beplanten Grundstücke für die jeweiligen Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden sollen.

Auch die weiteren Flächenangaben im Umweltbericht sind nicht nachvollziehbar. Die Brücken und Infrastruktur, ohne Ausgleichsmaßnahmen, sollen eine Fläche von 13,27 ha beanspruchen. Es werden für das Besucherzentrum und Parkplätze 3,08 ha, für die Widerlagerbereiche der beiden Brücken 1,15 ha, für die Verbindungswege 0,43 ha, für öffentliche Grünflächen 1,62 ha, für öffentliche Verkehrsflächen 0,97 ha und für Wasserflächen 0,11 ha angegeben. Diese Aufzählung ergibt aber nur 7,36 ha. Es ist anhand der Unterlagen nicht nachvollziehbar, für was die verbleibenden 5,91 ha benötigt und beplant werden. Die Angaben im Umweltbericht widersprechen der Vorgabe von Anlage 1 Ziffer 1.a) BauGB, da der Standort, Art und Umfang des Vorhabens, sowie der damit verbundene Bedarf an Grund und Boden aus dem Umweltbericht nicht ersichtlich ist. Der überdimensionierte und anscheinend unnötige Flächenverbrauch verstößt gegen §1a Absatz 2 BauGB.

Wie bereits erwähnt, enthalten der Textteil und die Begründung des Planentwurfs keine Angaben zu den Flächen der jeweiligen Sondergebiete und Verkehrsflächen. Die Begründung enthält eine Auflistung von in den Plan einbezogenen Flurnummern. Eine Zuordnung der Flurnummern zu den Sondergebieten und Verkehrsflächen erfolgt nicht. Häufig werden laut Begründung von den Planungen aber nur Teilflächen umfasst. Eine eindeutige Angabe welche Teilflächen in welcher Größe von den Planungen beansprucht werden, ist nicht vorhanden.

Ebenso wenig finden sich im Umweltbericht klare Zuordnungen der beanspruchten und zu kompensierenden Flächen zu den einzelnen Flurnummern. Auch die beanspruchten Flächen im Naturschutz- und FFH-Gebiet bleiben unbestimmt.

Aufgrund der widersprüchlichen und fehlenden Flächenangaben fehlt es dem Planentwurf an der hinreichenden inhaltlichen Bestimmtheit.

3. Fehlende Berücksichtigung der begrenzten Besucherzahlen aus dem Brandschutznachweis in den Projekt- und Planunterlagen

Aus dem Brandschutznachweis ergibt sich sowohl für die Lohbachtal-, als auch die Höllentalbrücke eine Beschränkung der gleichzeitig zulässigen Zahl der Besucher. Für die Lohbachtalbrücke werden 600 und für die Höllentalbrücke 500 gleichzeitige Besucher zugelassen. Es ist nicht ersichtlich, dass diese notwendigen Begrenzungen Eingang in die Festlegungen des Bebauungsplans gefunden haben.

Auch in der Begründung und der Projektbeschreibung wird diese Beschränkung der Besucherzahlen und die daraus resultierenden erforderlichen Maßnahmen nicht erwähnt. Laut Brandschutznachweis soll die Begrenzung der Besucherzahlen durch elektronisch gesteuerte Drehkreuze erfolgen.

Für das östliche Widerlager der Höllentalbrücke sind diese Drehkreuze aber nicht direkt am Ende der Brücke vorgesehen, sondern nach den Höllentalterrassen. Da die Höllentalterrassen für einen längeren Aufenthalt gedacht sind (*„Liege- und Sitzflächen sollen den Brückenbesucher die Möglichkeit zum Entspannen geben.“*) ergibt sich dadurch eine erhebliche Einschränkung der Besucherkapazität der Höllentalbrücke gerade in Zeiten mit großem Andrang. Dies kann zu erheblichem Besucherstau am westlichen Eingang der Höllentalbrücke oder, falls schon vorher die Ticketvergabe beschränkt wird, wegen wartender Besucher zu Kapazitätsproblemen bei den Parkplätzen und im Besucherzentrum führen.

Darüber hinaus besteht für die Besucher auf der Ostseite der Höllentalbrücke die Möglichkeit das eingezäunte Gelände zu verlassen, um z.B. die mehrere hundert Meter entfernten Toiletten aufzusuchen. Es ist unklar, was mit diesen Besuchern passiert, wenn die Besucherkapazität der Brücke wegen hoher Besucherzahlen vom westlichen Zugang her begrenzt ist. Schlimmstenfalls werden diese Besucher über längere Zeit nicht mehr zurück auf das Brückengelände gelassen. Dies kann dazu führen, dass entgegen dem Besucherlenkungskonzept Besucher geradezu in das Naturschutzgebiet „abgedrängt“ werden.

Die begrenzte Besucherzahl ist im Projekt- und Besucherlenkungskonzept sowie den geplanten baulichen Anlagen (Parkplätze, Standorte Drehkreuze, Stauräume für wartende Besucher) bisher nicht berücksichtigt.

4. Mängel des Brandschutznachweises

a) Unzureichende Ermittlung der Begrenzung der Besucherzahlen

Es ist nicht nachvollziehbar, dass jeweils die Brückenmitte im Hinblick auf Rettungs- und Fluchtwege, sowie Rettungs- und Fluchtzeiten die „ungünstigste Stelle“ darstellen soll. Ein Brand oder sonstiges Unfallereignis in der Mitte der Brücken ist eher unwahrscheinlich. Größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass z.B. ein Brand bei starker Trockenheit im Bereich der Brückenwiderlager ausbricht. Dann müssen die

Besucher, die sich kurz vor diesem Brückenwiderlager befinden, aber nicht die halbe Strecke zurücklegen, sondern über die jeweilige fast vollständige Brückenlänge flüchten, weil sie die Brücke an dem betroffenen Widerlager nicht verlassen können.

Die zulässigen Besucherzahlen von 500 bzw. 600 Besuchern auf den Brücken werden laut Brandschutznachweis durch eine 50%-ige Erhöhung der eigentlich zulässigen Besucherzahlen erreicht. Grund hierfür soll die fehlende Einstauung/Pulkbildung auf den Brücken sein. Es wird aber nicht erläutert, wieso die fehlende Einstauung eine Kapazitätserhöhung um exakt 50% zulässt.

Auch ist die fehlende Einstauung nicht zutreffend. Die Lohbachtalbrücke ist ausweislich des „Konzepts zur Barrierefreiheit“ in einer Richtung mit Rollstühlen befahrbar. Die Fahrtrichtung für Rollstuhlfahrer von West nach Ost ist genau umgekehrt zur laut Besucherlenkungskonzept vorgesehenen Hauptwegeführung für die anderen Besucher. Ein Rollstuhlfahrer stellt für flüchtende Besucher auf einer 1,2m breiten Brücke ein Hindernis dar, das zur Einstauung/Pulkbildung führen wird. Noch größer wird das Problem, wenn die notwendige Fluchtwegrichtung für Rollstuhlfahrer entgegen der vorgesehenen Fahrtrichtung sein sollte. Der Rollstuhlfahrer müsste dann versuchen, auf der Brücke zu wenden oder rückwärts zu fahren. Welche Konsequenzen das für die Rettungs- und Fluchtwege und die zulässige Besucherzahl hätte, wird im Brandschutznachweis nicht analysiert.

Neben Rollstühlen können auch Personen mit Gehhilfen oder einem Kinderwagen ein Hindernis darstellen, das zu Einstauungen führt. Es ist nicht ersichtlich, dass auf der Höllentalbrücke Gehhilfen und Kinderwagen unzulässig sein sollen. Auch insofern sind die Angaben im Brandschutznachweis unzureichend.

Da die Lohbachtalbrücke ausdrücklich und mit entsprechendem Aufwand (Fahrstuhl) barrierefrei konzipiert ist, ist mit Rollstühlen oder vergleichbaren Hindernissen auf jeden Fall zu rechnen. Soll die angestrebte Besucherzahl beibehalten werden, sind bauliche Maßnahmen (z.B. Verbreiterung der Brücke) erforderlich.

Unklar ist aufgrund des „Einbahnkonzeptes“ auch, welche Flucht- und Rettungsmöglichkeiten für Rollstuhlfahrer existieren, wenn der Fluchtweg über das östliche Brückenwiderlager blockiert ist.

b) Fehlende Berücksichtigung der erhöhten Waldbrandgefahr

Der Brandschutznachweis benennt als mögliche Zündquellen, insbesondere Zigarettenkippen. Die Ausführungen beschäftigen sich dann aber nur mit Brandereignissen, die die baulichen Anlagen (Besucherzentrum, Bereiche der Brückenwiderlager) betreffen. Nicht behandelt wird die im Bereich unter den Brücken stark erhöhte Waldbrandgefahr durch von Besuchern auf der Brücke trotz Rauchverbots herabgeworfene glimmende Zigarettenkippen. Es wird zwar darauf

hingewiesen, dass ab Waldbrandstufe 4 von den Forstbehörden eine Sperrung verfügt werden kann, ob dies ausreicht, um eine erhöhte Waldbrandgefahr zu vermeiden, wird nicht ausgeführt. Die Brücken verlaufen über steile, der Sonne ausgesetzte unzugängliche Talhänge. Insbesondere sind auch die Höllentalterrassen an so einem Steilhang geplant. Es fehlen Feststellungen, ob an diesen Standorten eher eine Waldbrandgefahr eintritt, als in den übrigen Waldgebieten des Höllentals und ob hier gegebenenfalls schon eher eine Sperrung wegen Brandgefahr erfolgen müsste. Die Versorgung mit Löschwasser ist am östlichen Widerlager der Höllentalbrücke unzureichend, da der nächste und einzige Hydrant mehrere hundert Meter entfernt ist. Andere Löschwasservorräte stehen dort nicht zur Verfügung. Zur Löschwasserversorgung im Bereich des westlichen Widerlagers der Höllentalbrücke bzw. des östlichen Widerlagers der Lohbachtalbrücke gibt es keine Angaben. Es ist davon auszugehen, dass dort kein Löschwasser zur Verfügung steht. Der erhöhten Waldbrandgefahr in den Steilhängen unter der Brücke kann nur durch eine kontinuierliche Kontrolle der Brandgefahr in diesen Bereichen und gegebenenfalls einer frühzeitigen verpflichtenden Sperrung oder durch zusätzliche bauliche Maßnahmen (Wasserleitungen, Löschwasserbehälter, Löschwasserteich usw.) begegnet werden.

5. Fehlende Festsetzung im Bebauungsplan zur Höhe

Im Textteil des Bebauungsplans wird für die Festsetzung der Höhen auf die Vorhaben- und Erschließungspläne verwiesen. Für das Sondergebiet 1 ergibt sich daraus eine maximale Höhe von 7 Metern. Für die anderen Sondergebiete kann den Vorhaben- und Erschließungsplänen keine Festlegung der maximalen Höhe entnommen werden. Für das Sondergebiet 2 gibt es keinen Vorhaben- und Erschließungsplan. Für die Sondergebiete 3 und 4 enthalten die Vorhaben- und Erschließungspläne keine Höhenangaben. Insbesondere fehlt eine Festlegung der maximal zulässigen Höhe der Brückenmasten (Pylone).

Die Festlegungen des Bebauungsplans zur Höhe der baulichen Anlagen sind irreführend und unzureichend.

6. Fehlende Festsetzung im Bebauungsplan zur Grundfläche

Gemäß § 16 Absatz 3 Nr. 1 BauNVO ist stets die Grundflächenzahl oder die Größe der Grundfläche der baulichen Anlagen festzusetzen. Für die Sondergebiete 3 und 4 fehlt eine solche Festsetzung. Es finden sich in den Planunterlagen keine Angaben zur zulässigen Größe der Brückenwiderlager, der Betonfundamente der Pylonen, der Verankerungen der Abspannseile, und insbesondere gibt es keine Festsetzungen zur zulässigen Grundfläche der im Bereich der Höllentalterrassen geplanten betonierten bzw. bebauten Grundstücksflächen.

7. Verstoß des Bebauungsplans gegen § 12 Abs. 4 BauGB

Es werden diverse, nicht zusammenhängende Planunterlagen als Vorhaben- und Erschließungsplan bezeichnet. Nicht enthalten sind in den Vorhaben- und Erschließungsplänen die Parkflächen für 600 Fahrzeuge und das Sondergebiet 2. Auch die verschiedenen Zuwegungen sind in den Vorhaben- und Erschließungsplänen nicht vorhanden, so dass es gerade im Hinblick auf den Zugang zu den Brücken an den Erschließungsplänen fehlt. Der Großparkplatz, das Sondergebiet 2 und die Zuwegungen sind auch nicht „einzelne Flächen“, die für das Vorhaben keine oder nur eine untergeordnete Bedeutung haben, sondern stellen wesentliche, auch flächenmäßig relevante Bestandteile des Vorhabens dar. Da diese Flächen nicht Bestandteil der Vorhaben- und Erschließungspläne sind, ist eine Einbeziehung dieser Flächen in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 Abs.4 BauGB nicht zulässig.

8. Unzureichender Schutz des Aussichtspunkts „König David“

Die besonders sensiblen und schützenswerten Bereiche am und um den Aussichtsfelsen „König David“ stehen seit ca. 80 Jahren unter Naturschutz. Der „König David“ kann vom östlichen Widerlager der Höllentalbrücke in ca. 5-10 Minuten ohne größere An- oder Abstiege zu Fuß erreicht werden. Er wird auch von der Brücke sehr gut erkennbar sein.

Zum Schutz des „König David“ sieht die Projektbeschreibung diverse Maßnahmen vor.

a) Keine ausreichende Besucherlenkung durch die „Höllentalterrassen“

Zunächst soll durch die Anlage und Gestaltung der „Höllentalterrassen“ vermieden werden, dass die Brückenbesucher den Brückenbereich verlassen und einen Abstecher zum „König David“ machen. Das Verlassen des Brückenbereichs ist aber zulässig und möglich. Es ist daher völlig offen und sehr unwahrscheinlich, dass dieses Konzept aufgeht. Anders als die „Höllentalterrassen“ bietet der „König David“ einen Ausblick auf das komplette Brückenbauwerk in Seitenansicht mit dem Verlauf des Höllentals im Hintergrund. Die Aussicht vom „König David“ ist in vielen Medien und Veröffentlichungen zu finden. Auch die Bilder des Vorhabenträgers auf seiner Internetseite oder in der Brückenbroschüre sind aus Richtung des „König David“ fotografiert und nicht vom geplanten Standort der „Höllentalterrassen“. Es ist daher wesentlich wahrscheinlicher, dass ein nicht unerheblicher, wenn nicht sogar der Großteil der Brückenbesucher die zusätzlichen 10 bis 20 Minuten aufwendet, um auf

leicht begehbaren Wegen den Foto-Hotspot „König David“ zu erreichen, um selbst das bekannteste Fotomotiv aufzunehmen.

Überhaupt nicht berücksichtigt wird im Konzept und den Maßnahmen, dass nicht alle Besucher der Brücken, diese auch betreten wollen, z.B. aufgrund von Höhenangst. Bei der kostenlosen „Geierlay“-Hängebrücke wird dieser Besucheranteil mit ca. 20% angegeben. Aufgrund des Eintrittspreises für die Frankenwaldbrücken dürfte dieser Anteil eher noch höher liegen. Auch diese Besucher, denen die kostenpflichtigen Höllentalterrassen nicht zur Verfügung stehen, werden vorrangig den vom Sondergebiet 2 leicht erreichbaren „König David“ aufsuchen, um sich die „längste Fußgängerhängebrücke der Welt“ vor der Kulisse des Höllentals anzuschauen und zu fotografieren.

Dies würde bedeuten, dass die wenige Quadratmeter große Felsfläche des „König David“ und der Wanderweg dorthin von mehreren hundert bis tausend Brückenbesuchern pro Tag aufgesucht werden. Dies wird zu massiven Schäden der dortigen geschützten Vegetation führen.

b) Unwirksame Verlegung von Wanderwegen

Als weitere Maßnahme ist die Verlegung aller Wanderwege, die bisher den „König David“ ansteuern, geplant. Nicht nur der „Brückentourist“, sondern auch der „normale Wanderer“ soll den bekanntesten Aussichtspunkt des Höllentals nicht mehr besuchen. Dies steht im krassen Gegensatz zu den Zielen eines nachhaltigen und sanften (Wander-) Tourismus. In der Begründung (Ziffer 6.2.4) wird wortreich versucht, diesen Widerspruch zu den bestehenden regionalplanerischen Zielen aufzulösen. Dass den Verantwortlichen dieser Widerspruch bewusst ist, ergibt sich aus einer Veröffentlichung der Frankepost vom 20. Oktober 2021. Ein Mitarbeiter des Vorhabenträgers hat sich demnach gegenüber der Zeitung folgendermaßen geäußert: „Wir werden eine Lösung finden, dass der beliebte Wanderweg auch für Gäste erhalten bleibt, die die Brücke nicht überqueren wollen.“ Neben diesem offensichtlichen Planungswiderspruch ergeben sich ernsthafte Zweifel, betreffend die Ernsthaftigkeit dieser Maßnahme, die im Bebauungsplan nicht rechtsverbindlich festgelegt ist.

Darüber hinaus ist die Maßnahme der Verlegung der Wanderwege auch untauglich. Die vorgesehenen Verlegungen (siehe Anlage 1 der Projektbeschreibung) bedeuten, dass die Wanderwege in einer Entfernung von ca. 150- 300 m (ca. 3-5 Gehminuten) am „König David“ vorbeigeführt werden. Dies ist auf jeder Wanderkarte, digitalen Smartphone-Landkarte oder Wanderapp ersichtlich. Auch ist davon auszugehen, dass dieser Abstecher zum Aussichtspunkt „König David“ in entsprechenden Internetforen beschrieben wird.

Die Maßnahme ist vom Vorhabenträger nur als Alibi gedacht, da sie nicht ernsthaft gewollt ist, und auch keine Wirkung haben wird.

c) Geländer und Aufständigung der Wege

Weiterhin ist am „König David“ eine Versetzung und Neuerrichtung eines Geländers, sowie die Aufständigung von Wegen vorgesehen.

aa) Fehlende Einbeziehung des „König David“ in den Bebauungsplan

Es handelt sich um Baumaßnahmen, die außerhalb des Plangebiets des Bebauungsplans im Zuge des Projekts vorgesehen sind. Es ist unzulässig und verstößt gegen die notwendige inhaltliche Bestimmtheit bzw. die räumlich begrenzte Rechtswirkung des Bebauungsplans, wenn im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Baumaßnahmen außerhalb des Plangebiets geregelt werden. Der Bebauungsplan ist für die vorgesehenen und von dem Planungsträger als notwendig angesehenen Baumaßnahmen auf das Gebiet des „König David“ und die aufgeständerten Zuwegungen zu erstrecken. Es ist nicht ersichtlich, warum die Zuwegungen zwischen den einzelnen Sondergebieten, bei denen es sich auch um Wander- und Forstwege handelt, in den Geltungsbereich des Bebauungsplans einbezogen werden, die Maßnahmen am und zum „König David“ aber außerhalb der rechtlichen Festlegungen des Bebauungsplans erfolgen sollen.

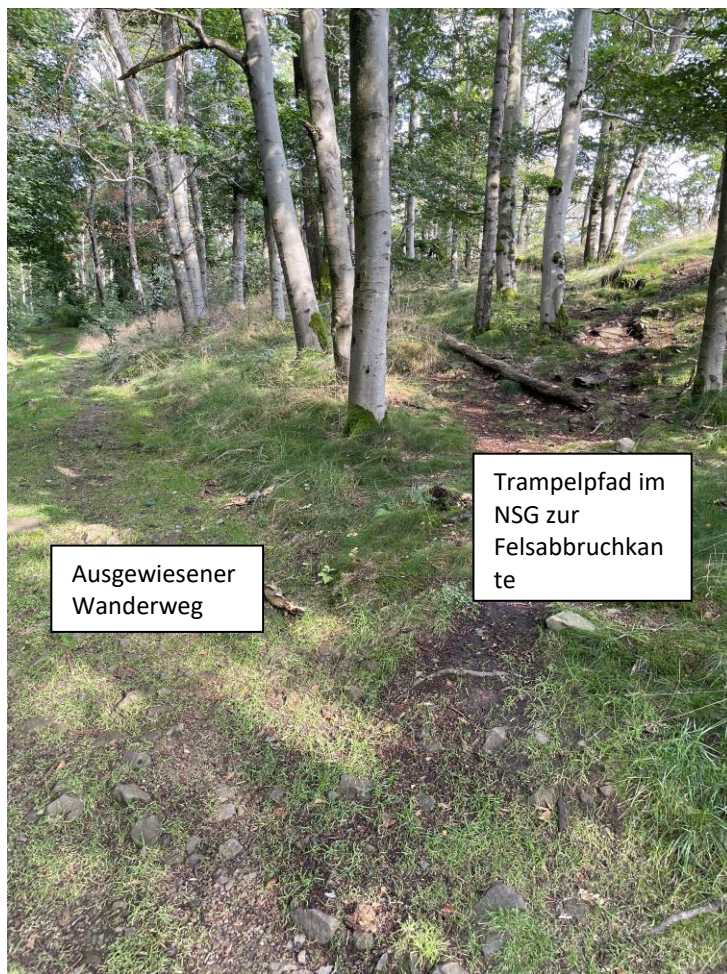
bb) Keine Betrachtung der Auswirkungen der Baumaßnahmen

Die vorgesehenen Baumaßnahmen (Abbau und Neuerrichtung des Geländers und Aufständigung der Wege) stellen durch Antransport von Material und Maschinen, Bohrungen, Erstellung von Fundamenten usw. eine Gefahr für die sensible Vegetation dar. Weder die Projektbeschreibung, noch der Umweltbericht befassen sich mit den Auswirkungen dieser Bau- und notwendigen Schutzmaßnahmen. Die fehlende Berücksichtigung im für den Bebauungsplan gesetzlich vorgeschriebenen Umweltbericht zeigt ebenfalls, dass das Plangebiet unvollständig ausgewiesen ist.

cc) Unzureichende Effektivität der Maßnahmen im Betrieb

Die Versetzung des Geländers und die Aufständigung der Wege sind im Betrieb der Brücken nicht ausreichend. Die Aufständigung der Wege erfolgt üblicherweise in Sumpf- und Mooregebieten. Ein Verlassen der Aufständigung durch die Benutzer ist in solchen Gebieten eher unwahrscheinlich. Das umgebende trockene und felsige Gelände am „König David“ ermöglicht hingegen ein jederzeitiges Verlassen des aufgeständerten Weges. Dies erfolgt jetzt schon sehr häufig in den Bereichen, in denen der ausgewiesene Weg einige Meter entfernt von der Felsabbruchkante

verläuft. Es sind abseits des Weges sehr deutliche Trittschäden hin zur Felskante ersichtlich.



Ausgewiesener Wanderweg und Trampelpfad zur Felsabbruchkante
Nahe des „König David“ im August 2021

Ursache hierfür ist nicht die uneindeutige Wegeführung, sondern das Interesse und der Nervenkitzel direkt an die eindrucksvolle Felsabbruchkante heranzutreten. Dies wird durch eine Aufständigung des vorhandenen Weges nicht verhindert.

Ein ähnlicher Effekt wird sich durch die Rückversetzung des Geländers am „König David“ ergeben. Bisher befindet sich das Gelände am Ende der Felsplattform und direkt an der Felsabbruchkante. Durch die Rückversetzung verbleibt ein betretbarer, dann ungesicherter Teil der Felsplattform. Auch hier wird, analog zur Motivation zum Verlassen des Weges, eine nicht unerhebliche Zahl an Besuchern den „direkten Blick in die Tiefe“ suchen und vor das Gelände treten. Es verschlechtert sich durch die Rückversetzung die Sicherheit der Besucher und es sind weiterhin, durch die enorm erhöhte Besucherzahl, erheblich Schäden an der schützenswerten Vegetation zu erwarten.

d) Fazit

Aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen ist der „König David“ und die Zuwegungen in den Geltungsbereich des Bebauungsplans notwendigerweise einzubeziehen. Die Maßnahmen sind nicht ausreichend und müssten z.B. durch Einzäunungen der aufgeständerten Wege und des Teils des Felsplateaus vor dem neuen Geländer ergänzt werden.

Am sinnvollsten wäre eine vollständige Sperrung dieses Gebiets, weil nur dann die leichte Erreichbarkeit von den Brücken und in der Nähe verlaufenden Wanderwegen nicht mehr gegeben wäre.

9. Unzureichende Berücksichtigung des Aussichtspunkts „Hirschsprung“

Die zu erwartende Beeinträchtigung des Aussichtspunkts „Hirschsprung“ wird in den Planungen nicht berücksichtigt.

Der „Hirschsprung“ ist eine Felsformation unterhalb des „König David“. Er ist vom „König David“ in 5 -10 Gehminuten und vom östlichen Widerlager der geplanten Höllentalbrücke in 15 – 20 Minuten zu erreichen. Der Abstieg vom „König David“ erfolgt über einen steilen und schmalen Pfad. Auf einem der Felsen ist die Holzfigur eines springenden Hirsches installiert. Auch vom „Hirschsprung“ könnte die „Höllentalbrücke“ gut und eindrucksvoll fotografiert werden. Als besonderes Highlight werden voraussichtlich Fotos von Besuchern, die neben der Hirschfigur stehen mit der Hängebrücke als Hintergrund, in den sozialen Medien verbreitet. Eine Absicherung durch ein Geländer ist nur teilweise vorhanden. Insbesondere am und um die Figur des Hirsches ist kein Geländer installiert. Die Besucherzahlen werden zwar deutlich geringer sein als am „König David“, es ist aber trotzdem mit bis zu mehreren hundert Personen pro Tag zu rechnen. Die Kombination von „Nervenkitzel“, aufgrund der Absturzgefahr auf dem ungesicherten Felsen mit der Figur des Hirsches, und einem spektakulären Foto mit Höllental und Hängebrücke als Hintergrund, ist vergleichbar mit den „Gumpen“ am Königsee im Nationalpark Berchtesgaden. Dort musste das Gebiet aufgrund des durch die digitalen Medien ausgelösten Besucherandrangs gesperrt werden.

Weder im Umweltbericht, der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans oder in der Projektbeschreibung wird auf die zu erwartende Problematik am „Hirschsprung“ näher eingegangen. Lediglich in der FFH-Verträglichkeitsprüfung wird der „Hirschsprung“ als Vorkommen der Lebensraumtypen „Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation“ und „Silikatfelsen mit Pionierrasen“ erwähnt, wobei letzterer Lebensraumtyp ausschließlich am „König David“ und am Hirschsprung vorhanden ist. Vorschläge für Schutzmaßnahmen enthält aber auch die FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht.

Die Planungen sind daher unzureichend, weil wesentliche Umwelteinflüsse im Naturschutz- und Natura-2000-Gebiet nicht berücksichtigt werden.

Auch am „Hirschsprung“ wären umfangreiche bauliche Sicherungsmaßnahmen (Geländer, Einzäunungen usw.) notwendig. Dies würde eine Einbeziehung in die rechtlich verbindlichen Festlegungen des Bebauungsplans erfordern. Die Auswirkungen der Baumaßnahmen auf das Naturschutz- und FFH-Gebiet sind im Umweltbericht und der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen.

Auch für den „Hirschsprung“ wäre die sinnvollste Schutzmaßnahme eine Sperrung des Gebiets, so wie dies auch bei den „Gumpen“ inzwischen erfolgt ist.

10. Nichtbeachtung von § 2 Absatz 4 i. V. m. § 1 a Absatz 5 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplans ist die Grundlage für umfangreiche Baumaßnahmen. Durch den Stahl für die Brücken, Beton für Fundamente und „Höllentalterrassen“, Erstellung der Parkplätze und Gebäude kommt es zu umfangreichen klimaschädlichen Emissionen. Wie sich aus dem Großparkplatz mit 600 Stellplätzen ergibt, verursacht das Vorhaben erheblichen zusätzlichen individuellen Hin- und Rückreiseverkehr durch Pkw und Busse. Diese klimaschädlichen Auswirkungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden im Umweltbericht weder angesprochen, noch näher analysiert oder quantifiziert. Gemäß Anlage 1 Ziffer 2.b) cc) zu § 2 Absatz 4 BauGB sind aber die durch das Vorhaben verursachten Umweltauswirkungen u.a. nach Art und Menge der Emissionen von Schadstoffen zu beschreiben. Der Umweltbericht enthält aber weder Angaben zur Art der Schadstoffe, noch Prognosen über die zu erwartende Menge der Schadstoffe.

Der Umweltbericht beschäftigt sich unter dem Punkt „Luft und Klima“ lediglich mit dem Verlust von Waldflächen, Gehölzen und Bodenversiegelung. Das Fazit, dass die Flächenverluste und Immissionen im Bereich des Großparkplatzes für die Kaltluftentstehung nicht erheblich sind, wird nicht näher begründet und wird den Anforderungen von § 2 Absatz 4 i.V.m. Anlage 1 nicht gerecht.

Entgegen § 1a Absatz 5 BauGB werden für die durch das Projekt verursachten umfangreichen Emissionen von Schadstoffen keine Gegenmaßnahmen benannt und erörtert.

Auch zu Anpassungsmaßnahmen enthält der Umweltbericht keine Angaben. Z.B. wird im Brandschutznachweis darauf hingewiesen, dass bei Waldbrandgefahr eine Sperrung der Brücken zu erfolgen hat. Durch den Klimawandel treten solche Hitze- und Trockenperioden immer häufiger auf. Es fehlen Angaben, wie oft und wie lange solche Sperrungen in den letzten Jahren erforderlich gewesen wären. Je nach dem Ausmaß dieser notwendigen Sperrungen wären Anpassungsmaßnahmen vorzusehen.

11. Nicht berücksichtigte Fläche von 46.100 m²

Im Umweltbericht (Seite 84) wird eine Fläche von insgesamt 46.100 m² erwähnt, für die eine Bewuchskontrolle vorgesehen ist. Wo sich diese Flächen genau befinden, kann weder dem Umweltbericht noch den sonstigen Planungsunterlagen entnommen werden. Diese Flächen, die sich vermutlich vorrangig im Bereich der Brückenköpfe, Pylone und Seilabspannungen befinden, sind offenbar nicht in den Bebauungsplan einbezogen, da laut Umweltbericht die beplanten Flächen im Bereich der Brückenwiderlager nur eine Fläche von 1,15 ha (11.500 m²) umfassen. Der Entwurf des Bebauungsplans ist daher unvollständig. Obwohl für erhebliche Flächen aus dem Vorhaben Maßnahmen und einschränkende Festlegungen resultieren, werden diese nicht in den Geltungsbereich einbezogen. Die betroffenen Flächen sind aus den Unterlagen noch nicht einmal erkennbar.

Laut Umweltbericht sind Ausgleichsmaßnahmen für diese Flächen nicht erforderlich, weil die Bewuchskontrolle der üblichen Bewirtschaftung entsprechen würde. Dies trifft nicht zu. Die Bewuchskontrolle soll ein Schadensrisiko von den Brücken, den Seilen und auch den Besuchern abwenden. Solche Risiken entstehen nicht nur durch Bäume, die im Rahmen der normalen Bewirtschaftung entnommen werden, sondern durch alle Bäume im Umkreis der technischen Einrichtungen und im Bereich der Zuwegungen.



Durch Schnee und Sturm
abgebrochene junge Buche auf
der Zuwegung zum östlichen
Widerlager der Höllentalbrücke
in unmittelbarer Nähe zu den
vorgesehenen Seilabspannungen

Aufnahme vom 18.01.2023

Aufgrund des Klimawandels und der langen Trockenperioden sind auch jüngere Bäume, die im Rahmen der Bewirtschaftung regelmäßig nicht entnommen werden, geschwächt. Durch Schnee, Eis und Sturm in den Wintermonaten kommt es dadurch vermehrt zu Baumbruch.

Es ist daher aus Sicherheitsgründen notwendig, sehr viele Bäume im Umkreis der Brücken und der Zuwegungen zu entnehmen. Diese Flächen sind daher genau auszuweisen, in die Planungen rechtlich wirksam einzubeziehen und bei der Berechnung der Ausgleichsflächen zu berücksichtigen.

12. Verstoß gegen §34 BNatSchG

Die „Höllentalbrücke“ befindet sich zu einem großen Teil und die „Höllentalterrasse“ vollständig in einem Natura-2000 Gebiet. Laut Umweltbericht (Seite 42 f.) ergeben sich *„Auch anlagebedingt erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen und Pflanzen durch Flächeninanspruchnahme. Dieser anlagebedingte Verlust von Biotopflächen ist irreversibel. Partiiell sind zudem Lebensräume mit hoher Bedeutung betroffen. Bedeutend ist der Verlust von Wald durch Rodung im Sinne von flächiger Entnahme von Wald im Bereich der zukünftigen Widerlager und Abspannbauwerke an den insgesamt vier Brückenköpfen der beiden Brücken (von Ost nach West: Höllentalbrücke Ost, Höllentalbrücke West, Lohbachtalbrücke Ost, Lohbachtalbrücke West – Burgruine) sowie Aufenthalts- und Wartebereiche an den Brücken.“*

Ein Großteil der Höllentalbrücke befindet sich über dem prioritären Lebensraumtyp „Schlucht- und Hangmischwälder“. Laut FFH-Managementplan (Seite 27) gilt allgemein:

„7. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Hainsimsen-Buchenwälder (Luzulo-Fagetum), der Waldmeister-Buchenwälder (Asperulo-Fagetum) sowie der Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion). Erhalt des hier typischen hohen Struktureichtums, in den beiden Letztgenannten insbesondere auch der Baumartenvielfalt, sowie charakteristischer Habitatstrukturen (Alt- und Totholz, Höhlen- und Biotopbäume) und Artengemeinschaften.“

Für den speziellen Lebensraumtyp fordert der Managementplan (Seite 41):

„M117: Wie die Bewertung ergeben hat, sind Biotopbäume und Totholz noch deutlich unterrepräsentiert. Die mittel- bis langfristige Aufstockung der Anzahl an Biotopbäumen auf wenigstens 3 Stück je ha (entspricht einer Bewertungsstufe B) und des Totholzes auf wenigstens 3 fm/ha (entspricht einer Bewertungsstufe B) würde die Habitateignung des LRT deutlich verbessern.“

Wie schon ausgeführt ist aus den Planungen nicht ersichtlich, wo genau sich die 46.100m² mit Bewuchskontrolle befinden. Es ist aber davon auszugehen, dass hier

u.a. die Hanglagen unterhalb und neben den Brückenwiderlagern betroffen sind. Das Vorhaben steht daher im Widerspruch zum Erhalt des prioritären Lebensraumtyps „Schlucht- und Hangmischwälder“.

Das östliche Widerlager der Höllentalbrücke, teilweise die Pylonen und Abspannungen, sowie die komplette Höllentalterrasse sollen im Lebensraumtyp „Hainsimsen-Buchenwälder“ errichtet werden. Dies steht im Gegensatz zu der oben erwähnten allgemeinen Festlegung im FFH-Managementplan zum Erhalt dieses Lebensraumtyps.

Auch hier ist unklar wie groß der Flächenanteil von den 46.100 m² mit Bewuchskontrolle in diesem Lebensraumtyp ist. Die aus Sicherheitsgründen notwendigen Rodungsmaßnahmen, insbesondere von alten und abgestorbenen Bäumen, widersprechen der in diesem Lebensraumtyp vorgesehenen Maßnahme (Seite 40):

„M121: Wie die Bewertung ergeben hat, sind Biotopbäume noch deutlich unterrepräsentiert. Die mittel- bis langfristige Aufstockung ihrer Anzahl auf wenigstens 3 Stück je ha (entspricht einer Bewertungsstufe B) würde den naturschutzfachlichen Wert erhöhen.“

Im Bereich der geplanten „Höllentalterrassen“ befindet sich am Steilhang eine Felsformation. Zu diesen Felsformationen im Höllental stellt der FFH-Managementplan (Seite 12) fest:

„Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation)

*Der Lebensraumtyp ist im Gebiet nur im Höllental zu finden und verteilt sich dort auf zehn Einzelflächen mit zusammen 1,04 ha. Die Habitatstruktur ist an den meisten Felsen hervorragend ausgeprägt (A). Das typische Artinventar mit wertvollen Arten wie dem Nordischen Streifenfarn (*Asplenium septentrionale*), Steinbrech-Habichtskraut (*Hieracium saxifragum*) und großen Vorkommen der Pfingst-Nelke (*Dianthus gratianopolitanus*) tritt allerdings nur an den trockenen, sonnenexponierten Hängen am König David, am Hirschsprung und am Drachenfels auf. Die Artenschutzkartierung verzeichnet in diesen Bereichen zudem das Blasse Habichtskraut (*Hieracium schmidtii*) und den Rostroten Wimperfarn (*Woodsia ilvensis*).*

Der Lebensraumtyp ist zum Teil verzahnt mit dem Vorkommen von LRT 8230 – Felsen mit Pionierrasen, der auf flacheren Felsbereichen (Kuppen) wächst und bei dem die charakteristischen Kleinfarne fehlen. Die meisten Flächen sind durch Beschattung, teilweise auch durch eine von umgeben-den Nadelbäumen stammende Streuauflage deutlich erkennbar beeinträchtigt (B). An den Aussichtsfelsen kommen kleinräumig

begrenzte Trittschäden hinzu. In der Gesamtbewertung wurde für die eine Hälfte der Flächen ein hervorragender, für die andere ein guter Erhaltungszustand festgestellt.“ Als allgemeine Maßnahme ist vorgesehen (Seite 27):

„6. Erhalt der Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation. Erhalt der unterschiedlichen Ausprägungen des Lebensraumtyps (Exposition, Beschattung, Dynamik, Substrataufbau) mit seinen charakteristischen Habitatementen und Vegetationsstrukturen. Erhalt der sonnenexponierten Pionier- und Felsstandorte, insbesondere der gehölzfreien Diabasfelsstandorte mit Südexposition für die wertbestimmenden Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Pfingstnelke und Blasses Habichtskraut im Naturschutzgebiet „Höllental“.“

Durch die Baumaßnahmen und spätere Nutzung der Höllentalterrassen wird die Vegetation im Bereich dieser Felsen zerstört.

Das Vorhaben führt, wie auch der Umweltbericht selbst erwähnt, in der Gesamtbetrachtung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura-2000-Gebiets und der im Managementplan dargestellten Schutzziele. Das Vorhaben verstößt daher gegen §34 Absatz 2 BNatSchG. Es ist auch nach §34 Absatz 3 BNatSchG nicht zulässig. Eine Abwägung zwingender Gründe des öffentlichen Interesses liegt nicht vor. Alternative Standorte werden nur allgemein erwähnt. Eine Prüfung konkreter Standorte unter dem Gesichtspunkt ohne oder mit geringerer Beeinträchtigung eines FFH-Gebiets liegt nicht vor. Die erwähnten alternativen Projekte (Skywalk, Baumwipfelpfad) werden unter dem Gesichtspunkt einer geringeren Beeinträchtigung des Natura-2000-Gebiets nicht geprüft.

Nach § 34 Absatz 5 BNatSchG notwendige Maßnahmen liegen nicht vor. Die Unterrichtung der Kommission über das Bundesministerium hat bisher nicht stattgefunden.

13. Widersprüchliche und unklare Angaben in der „Begründung“ zur Betroffenheit der Schutzgebiete durch die Widerlager der „Höllentalbrücke“

Laut den Ausführungen in der „Begründung“ des Bebauungsplans (Seite 16) *„wurde der westliche Brückenkopf der Höllentalbrücke versetzt, damit dieser nicht mehr im FFH-Gebiet liegt.“* Dann heißt es aber: *„Auch eines der Mastfundamente des westlichen Brückenwiderlagers der Höllentalbrücke konnte außerhalb des FFH-Gebietes angeordnet werden, sodass nur ein Mastfundament und das Widerlager des Überbaus sowie die Seilschneisen im Bereich der Abspannseile im FFH-Gebiet liegen.“* Es ist also unklar, ob das westliche Widerlager samt Masten und Abspannvorrichtungen im Natura-2000-Gebiet liegt oder nicht.

Es findet sich auf Seite 16 der Begründung auch der Satz: „Weiter wurden die Abspannfundamente so gelegt, dass sie möglichst außerhalb oder am Rand des Schutzgebietes „Höllental“ liegen.“ Es ist nicht nachvollziehbar, ob sich diese Aussage auf das westliche oder östliche Brückenwiderlager bezieht. Da die Grenzen des Naturschutzgebiets bzw. des Natura-2000-Gebiets laut den Darstellungen in den Plänen nicht immer identisch sind, bleibt auch offen, ob mit „Schutzgebiet“ das Naturschutzgebiet oder das Natura-2000-Gebiet gemeint ist.

Die Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans ist insoweit widersprüchlich und inhaltlich nicht hinreichend bestimmt.

14. Alternative Standorte gemäß Umweltbericht bzw. Begründung

a) Verstoß gegen §2a Satz 3 BauGB

Der Umweltbericht verweist hinsichtlich der alternativen Planungsmöglichkeiten (Anlage 1 Ziffer 2 d) BauGB) lediglich auf Ziffer 5 der Begründung. §2a Satz 3 BauGB fordert aber, dass der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung bildet.

b) Keine ausreichende Prüfung konkreter alternativer Standorte

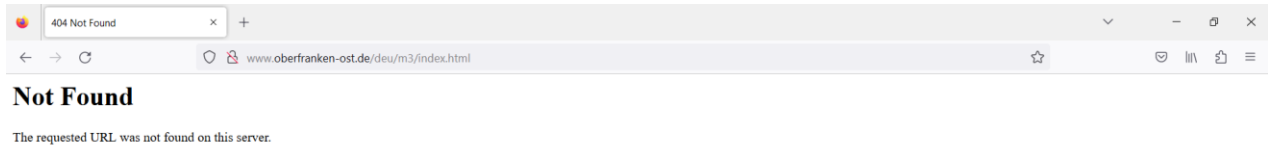
In der Begründung werden als alternative Standorte mehrere Frankenwaldtäler (Thiemitztal, Rodachtal, Zegasttal, Lamitztal und Langenautal) aufgezählt. Diese Standorte sollen wegen angeblich fehlender Infrastruktur zu einem erheblichen Mehrverbrauch und Neuinanspruchnahme an Fläche und damit Eingriffe in Natur und Landschaft führen. Mangels Angabe konkreter möglicher Standorte in diesen Tälern ist diese Angabe nicht nachvollziehbar. Es werden auch keine qualitativen Gesichtspunkte berücksichtigt. Das geplante Vorhaben soll teilweise in einem Naturschutz und Natura-2000-Gebiet, sowie auf Biotopflächen verwirklicht werden. Es handelt sich hierbei um besonders schützenswerte Gebiete. Es ist nicht ersichtlich, dass dies auch für alle genannten alternativen Täler gilt. So verläuft z.B. im Zegasttal eine Bundesstraße. Warum hier die Verkehrsanbindung schlechter und der Eingriff in die Natur größer sein soll, wird in der Begründung nicht ausgeführt. Die Prüfung alternativer Standorte ist unzureichend.

15. Regionalplan Oberfranken-Ost

a) Fehlende Zugänglichkeit des Regionalplans Oberfranken-Ost

Die Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans verweist hinsichtlich der Beachtung und Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Regionalplans Oberfranken-Ost auf dessen Veröffentlichung unter der Internetadresse

<http://www.oberfranken-ost.de/deu/m3/index.html>. Der Regionalplan ist unter der genannten Internetadresse aber nicht aufrufbar. Versuche den Regionalplan-Oberfranken Ost aufzurufen, waren mindestens in der Zeit vom 21.01. bis zum 29.01.2023 erfolglos (siehe nachfolgende Bildschirmabdrucke).



Auch anderweitig, z.B. über die Internetseite der Regierung von Oberfranken war der Regionalplan Oberfranken-Ost nicht zugänglich. Eine Beurteilung des Bebauungsplans und seiner Begründung in Bezug auf die Übereinstimmung mit den übergeordneten Zielen und Grundsätzen des Regionalplans Oberfranken-Ost war daher nicht möglich. Die Begründung ist aufgrund des fehlerhaften Quellenverweises irreführend und mangelhaft.

b) Regionalplanziele laut Begründung

Wegen der fehlenden Zugänglichkeit des Regionalplans Oberfranken-Ost kann nur zu den in der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans wiedergegebenen Zielen Stellung genommen werden.

aa) Förderung der (Tourismus-)Wirtschaft

Das Projekt soll zu einer Förderung der Wirtschaft, insbesondere des Tourismus, und der Schaffung von Arbeitsplätzen führen. Hierbei wird übersehen, dass das Höllental schon jetzt von zahlreichen Besuchern aufgesucht wird. Es fehlt in der umgebenden Tourismuswirtschaft nicht an Besuchern, sondern an Arbeitskräften und Betrieben. Zahlreiche Betriebe im Einzugsbereich des Vorhabens mussten mangels Nachfolger und Personal schließen oder zumindest aufgrund Personalmangels die Öffnungszeiten stark reduzieren. Es ist nicht ersichtlich wie durch die Vielzahl an Besuchern (siehe Punkt 1.) der Mangel an Personal und Betrieben in der umgebenden Tourismuswirtschaft behoben werden kann.

Hinzu kommt, dass die Besucherzahl für das Projekt stark vom Wetter abhängt. An Tagen mit sonnigem und warmem Wetter ist insbesondere an Sonn- und Feiertagen mit einem starken Andrang von mehreren tausend Besuchern zu rechnen. Hinsichtlich der Tageszeit wird sich das auf Zeiten vom späteren Vormittag bis zum späteren Nachmittag konzentrieren (siehe hierzu die im Internet ersichtlichen Stoßzeiten der Geierlay-Hängebrücke). Keiner der Gastronomiebetriebe in der Umgebung des Brückenprojekts kann gleichzeitig mehrere hundert Gäste bewirten. Vielmehr existiert die Aussage von Gastronomiebetrieben, dass bei dem zu erwartenden und nicht bewältigbarem Andrang, der Betrieb geschlossen werden muss. Das Projekt hat also für die vorhandenen, jetzt schon häufig ausgebuchten Gastronomiebetriebe einen negativen Effekt.

Das Problem der sehr schwankenden Besucherzahlen ist auch bei den anderen Hängebrückenprojekten ersichtlich. Es sind dort in der Umgebung der Brücken in erster Linie mobile Verkaufsstände ("Imbissbuden") entstanden.



Verkaufsstand an der Titan-Hängebrücke



Verkaufsstände an der Geierlay-Hängebrücke

Das Projekt fördert nicht die vorhandenen Gastronomiebetriebe. Es ist auch nicht ersichtlich, wie die stark witterungsabhängigen Besucherzahlen der Brücken zu einer Saisonverlängerung beitragen sollen. Vielmehr werden genau zu den Zeiten die Brücken stark besucht werden, zu denen schon jetzt das Höllental von Wanderern

und Spaziergängern stark frequentiert wird und der vorhandene Besucherparkplatz im Ort „Hölle“ schon jetzt überbelegt ist.

bb) Schaffung von Arbeitsplätzen

Weiterhin wird in der Begründung ausgeführt, dass eine dreistellige Zahl an zusätzlichen Arbeitsplätzen erwartet wird. Es wird aber nicht konkret benannt, wo genau wie viele Arbeitsplätze entstehen sollen. Noch nicht einmal die Zahl der Arbeitsplätze, die direkt mit dem Projekt verbunden sind, z.B. im Besucherzentrum, wird angegeben. An konkreten Arbeitsplätzen werden in den gesamten Unterlagen nur zwei Ranger, die die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorschriften in den Schutzgebieten überwachen sollen, aufgeführt. Es ist aber unklar, ob dies zusätzliche Arbeitskräfte sein sollen oder diese Aufgabe durch die schon vorhandenen Ranger des Naturparks Frankenwald übernommen wird.

Die Begründung räumt selbst ein, dass „...eine Erhöhung des Arbeitsplatzangebotes derzeit noch nicht tatsächlich belegt werden kann...“. Es handelt sich also um eine völlig unbelegte und nicht auf Tatsachen beruhende Annahme.

Selbst wenn es aber zu einer dreistelligen Anzahl zusätzlicher Arbeitsplätze kommen würde, stehen dem Projektkosten von inzwischen mehr als 40 Millionen Euro gegenüber. Jeder zusätzliche Arbeitsplatz wird also mit mehreren Hunderttausend Euro „gefördert“. Es handelt sich um einen völlig ineffizienten Einsatz öffentlicher Gelder. Bei einer Aufteilung dieser Summe auf verschiedene Wirtschafts- und Tourismusprojekte ließe sich eine wesentlich breitere und nachhaltigere Wirkung in verschiedenen Regionen des Landkreises erzielen.

cc) Widersprüchlichkeit betreffend die Förderung benachteiligter Gebiete

Laut den Ausführungen in der Begründung in Bezug auf das Landesentwicklungsprogramm und den Regionalplan Oberfranken-Ost bestehen in der Region Defizite, z.B. beim Einkommen oder der (Tourismus-)Infrastruktur. Das Projekt soll dazu dienen solche Defizite abzubauen oder zu beheben. Solche Defizite bestehen aber auch innerhalb der Region. Hier wird dann aber genau umgekehrt argumentiert. Andere Standorte innerhalb der Region sollen nicht in Frage kommen, weil dort die Infrastruktur noch nicht vorhanden ist. In der Projektbeschreibung heißt es: „... *An keinem anderen Standort sind unmittelbar in der Nähe so viele touristische Einrichtungen vorhanden wie rund um das Höllental. ...*“ Wenn also die Zielsetzung des Projekts die Förderung von benachteiligten Gebieten sein soll, gilt das auch für bisher benachteiligte Räume innerhalb der Region. Laut Projektbeschreibung ist „...*Das Höllental ... eines der touristischen „Highlights“ und bereits jetzt eine der meistfrequentierten touristischen Attraktionen im Landkreis*

Hof.“ Der Standort ist aus landes- und regionalplanerischer Sicht unter dem Gesichtspunkt der Behebung von Strukturschwächen daher nicht sinnvoll.

dd) Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Es wird in der Begründung ausgeführt, dass das „Höllental“ für das Landschaftsbild von besonderer Bedeutung ist. Es mag gemäß der Begründung zutreffen, dass die Seile und Gitter der Brücken an sich das Landschaftsbild nicht oder kaum stören. In der Begründung erfolgt aber keine Aussage dazu, warum die massiven Betonfundamente der Brückenwiderlager, Masten und Seilabspannungen, die Einzäunungen mit Drehtoren, sowie die Betonstufen der Höllentalterrassen keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellen sollen. Die Begründung blendet wesentliche Bestandteile der Bauwerke einfach aus.

Dasselbe gilt für den Grundsatz, dass ökologisch wertvolle und erhaltenswerte Flächen von weithin sichtbaren Infrastruktureinrichtungen freigehalten werden sollen. In der Begründung werden die Brücken unzutreffend als „...keine in die Höhe ragenden Bauwerke...“ beschrieben. Auch hier werden wesentliche Bestandteile der Bauwerke außer Acht gelassen. Für die sehr lange Höllentalbrücke sind hohe Masten erforderlich. In den gesamten Unterlagen zum Bebauungsplan wird die Höhe der Masten aber nicht angegeben. Auch in den textlichen Festlegungen des Bebauungsplans gibt es keine Höhenbeschränkung für die Masten. Die Masten der Höllentalbrücke, aber auch der östliche Mast der Lohbachtalbrücke, sind laut den Vorhaben- und Erschließungsplänen auf Geländerrücken positioniert und überragen diese Geländerrücken. Sie stellen also eine weithin sichtbare Infrastruktureinrichtung dar, was im Widerspruch zu dem in der Begründung Grundsatz des Regionalplans steht.

16. Verstoß gegen § 1 Absatz 7 BauGB

Für das Vorhaben am geplanten Standort sind eine größere Anzahl von Ausnahmegenehmigungen erforderlich.

So wird für die Anbindung der Lohbachtalbrücke an die Burgruine eine denkmalrechtliche Erlaubnis benötigt (siehe Ziffer 14.1 der Begründung).

Für die Beeinträchtigung diverser Biotope werden Ausnahmegenehmigungen durch das Landratsamt Hof in Aussicht gestellt (siehe Anhang 24).

Für den Bau der Höllentalbrücke im Naturschutzgebiet ist sogar eine Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (siehe Anhang 30) für die Inaussichtstellung einer Ausnahmegenehmigung durch die Regierung von Oberfranken erforderlich, weil der Naturschutzbeirat bei der Regierung von Oberfranken das Vorhaben abgelehnt hat.

Bei der Wahl eines anderen Standortes wären keine oder deutlich weniger gesetzlich besonders geschützte Rechtsgüter (Denkmal, geschützte Naturräume) betroffen. Es ist auch davon auszugehen, dass einem privaten Investor diese Ausnahmegenehmigungen nicht erteilt würden. Der Bebauungsplan für den vorgesehenen Standort des Projekts beinhaltet daher keine gerechte Abwägung der verschiedenen öffentlichen und privaten Belange.

17. Fehlendes Raumordnungsverfahren

Gemäß § 15 Absatz 1 ROG i.V.m § 1 Ziffer 15 RoV ist für große Freizeitanlagen ein Raumordnungsverfahren durchzuführen. Gemäß Beschluss des OVG Rheinland-Pfalz (6 B 10782/21.OVG) handelt es sich bei den Fußgängerhängebrücken um Freizeiteinrichtungen. Angesichts einer Fläche laut Umweltbericht von 13,27 ha, 600 Parkplätzen, einer Ausdehnung über mehrere Kilometer und 400.000 erwarteten jährlichen Besuchern handelt es sich bei dem Vorhaben um eine große Freizeitanlage.

Es ist nicht ersichtlich, dass der Vorhabenträger einen Antrag oder eine Anzeige gemäß § 15 Absatz 5 ROG vorgenommen hat. Dem Schreiben der Regierung von Oberfranken (Anhang 28) kann nicht entnommen werden, dass über die Notwendigkeit eines Raumordnungsverfahrens gemäß § 15 Absatz 5 ROG entschieden wurde. Auch für eine Ermessensentscheidung nach Art. 24 Absatz 3 BayLplG sind keine Anhaltspunkte in dem Schreiben der Regierung von Oberfranken ersichtlich. Weder werden Gründe für die Nichtdurchführung eines Raumordnungsverfahrens trotz Antrag oder Anzeige durch den Vorhabenträger genannt, noch ist die Fragestellung der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens überhaupt erwähnt.

18. Verstoß gegen Art. 6 der FFH-RL

Das in Art. 6 Abs. 2 der FFH-RL formulierte Verschlechterungsverbot verpflichtet jeden Mitgliedsstaat dazu, geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um eine „Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie erhebliche Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind“ zu vermeiden. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat bereits mehrfach deutlich gemacht, dass es sich hierbei um eine laufende Verpflichtung der Mitgliedstaaten handelt. Art. 6 Abs. 3 FFH-RL dient dazu, das Verschlechterungsverbot für Natura 2000-Gebiete auch bei der Durchführung von Plänen und Projekten einzuhalten. Die zuständigen Behörden dürfen Plänen und Projekten (vorbehaltlich einer Ausnahme nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL) daher nur dann zustimmen, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets zu erwarten sind. Bei bestehenden Unsicherheiten über die Auswirkungen des Plans oder des Projektes auf das Gebiet

ist die Genehmigung zu versagen. Dies entspricht auch dem europarechtlich normierten Vorsorgegrundsatz. Ein weniger strenges Genehmigungskriterium kann den Gebietsschutz nicht wirksam gewährleisten (C-127/02, C-521/12).

In Anbetracht der sehr umfangreichen CEF Maßnahmen ist unklar, wie deren Einhaltung überprüft und überwacht werden soll. Der Planungsverband bzw. die zugehörigen Gemeinden sind hierzu fachlich und personell nicht in der Lage.

Im Schreiben des StMUV an die höhere Naturschutzbehörde der Regierung von Oberfranken vom 07.08.2020 wird der Nachweis der Wirksamkeit der CEF Maßnahmen mittels Monitoring als Befreiungsvoraussetzung angeführt. Insofern sind vor Baubeginn die CEF Maßnahmen durchzuführen und deren Erfolg zu dokumentieren.

19. Veränderte europarechtliche Situation

In dem Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 6.10.2020

„Bau einer Hängebrücke im Naturschutzgebiet "Höllental" als Bestandteil des Gesamtkonzepts "Frankenwaldbrücke"; Stellungnahme der Regierung von Oberfranken als Träger öffentlicher Belange“ wird die Befreiung von den Verboten des NSG-VO in Aussicht gestellt.

Die Europäische Kommission hat am 18.2.2021 beschlossen, Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof zu verklagen, weil das Land seine Verpflichtungen im Rahmen der Habitat-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Richtlinie 92/43/EWG) nicht eingehalten hat. Gemäß der Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten besondere Schutzgebiete ausweisen und gebietsspezifische Erhaltungsziele sowie entsprechende Erhaltungsmaßnahmen festlegen, um einen günstigen Erhaltungszustand der dortigen Arten und Lebensräume zu erhalten oder wiederherzustellen. Sowohl im europäischen Grünen Deal als auch in der EU-Biodiversitätsstrategie wird darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, dass die EU dem Verlust an biologischer Vielfalt Einhalt gebietet, indem sie die Biodiversität schützt und wiederherstellt.

Die Kommission ist der Auffassung, dass die für die einzelnen Gebiete in Deutschland festgelegten Erhaltungsziele nicht hinreichend quantifiziert und messbar sind und dass sie keine ausreichende Berichterstattung ermöglichen.

Schließlich geht die Kommission davon aus, dass es in allen Bundesländern und auf Bundesebene allgemeine und anhaltende Praxis war, für alle 4606 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung keine hinreichend detaillierten und quantifizierten Erhaltungsziele festzulegen. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf die Qualität und Wirksamkeit der zu ergreifenden Erhaltungsmaßnahmen.

In Anbetracht der anhängigen Klage vom 18.2.2021 ist eine Neubewertung durch das zuständige Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und der Regierung von Oberfranken dringend erforderlich. Die Inaussichtstellung der Befreiung von den Verboten der NSG-VO erfolgte am 6.10.2020, also zeitlich vor der Klageerhebung beim EUGH. Die Auffassung der Kommission aus dem Klageverfahren ist für die Inaussichtstellung einer Ausnahmegenehmigung zu berücksichtigen und daher vom Ministerium und der Regierung von Oberfranken zu überprüfen.

20. Widerspruch zu den Zielen des Weltnaturgipfels

Am 21.12.2022 hat die Bundesrepublik Deutschland in Montreal den Zielen des 15. Weltnaturgipfels zugestimmt, mit deren Hilfe die Zerstörung der Natur bis 2030 gestoppt werden soll.

Die EU-Kommission hat bereits 2020 einen Plan zur Biodiversitätsstrategie erstellt, wie sie den Verlust biologischer Vielfalt stoppen will.

Bis 2030 müssen naturschädliche Subventionen von 500 Milliarden Euro jährlich abgebaut werden. Allein Deutschland subventioniert mit rund 70 Milliarden Euro im Jahr Verhalten, das der Umwelt schadet. (FAZ vom 21.12.2022)

Die Unterschutzstellung und Ausweisung allein reichen zur Erfüllung nicht aus. Das neue Weltnaturabkommen verlangt „effektiven“ Schutz.

Das Projekt „Frankenwaldbrücke“ widerspricht in seiner Gesamtheit den Zielen des Weltnaturgipfels und den sich daraus ergebenden Verpflichtungen. Auch insofern ist die Abwägung gemäß § 1 Absatz 7 BauGB für den Entwurf des Bebauungsplans unzureichend.

(Stefan Pfeiffer)

Empfangsbestätigung:

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Stempel/ Unterschrift)